

Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG
des Vorstands der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft,
Büdingen
und
der Geschäftsführung der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH,
Büdingen
zum Ergebnisabführungsvertrag
vom 04.06.2007
zwischen
der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft
und
der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und Gesellschafter sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft und in der Gesellschafterversammlung der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH erstatten der Vorstand der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft und der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH .

A. Abschluss des Vertrages; Wirksamwerden

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft und der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH (nachfolgend auch der „**Vertrag**“) ist am 04.06.2007 mit Zustimmung des Aufsichtsrats abgeschlossen worden. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH. Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH (gem. § 294 Abs. 2 AktG) wirksam. Der

Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft am 20. Juli 2007 und der Gesellschafterversammlung der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH am 04.06.2007 zur Zustimmung vorgelegt.

B. Darstellung der Vertragsparteien

I. Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft

Die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Büdingen. Sie ist die Holding und strategische Führungsgesellschaft der Röder Gruppe

Zur Röder Gruppe gehören folgende konsolidierte Gesellschaften (Anteile in %):

- RÖDER Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH, Büdingen (100 %)
- Röder Hallen und Zelte GmbH, Schletta (100 %)
- IES International Events Service GmbH, Büdingen (80 %)
- Röder Italia S.r.l., Brixen/Italien (100 %)
- Röder France S.A.R.L., Beauvais/Frankreich (100 %)
- Orgatent AG, Großwangen/Schweiz (80 %)
- Röder UK Ltd., Cambridgeshire/Großbritannien (100 %)
- Röder Atlantic Ltd., Huntingdon/Großbritannien (100 %)
- Röder OOO, Moskau/Russland (100 %)
- Röder Yapi Sistemleri San. Tic. Ltd., Istanbul/Türkei (62,5 %)

und folgende nicht konsolidierte Beteiligungen

- Röder Australia Pty. Ltd., Carlton/Australien (51 %)
- Röder Espana S.L., Dos Hermans/Spanien (100 %)
- Röder Tält & Evenmang AB, Göteborg/Schweden (100 %)
- Zeltbau Och GmbH, Ronneburg (20 %)

Im Geschäftsjahr 2006 erzielte die Röder Gruppe gemäß dem auf der Grundlage der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze (IFRS) aufgestellten Konzernabschluss

konsolidierte Umsatzerlöse von EUR 47.970.528,26 und ein Konzernergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 5.305.337,66. Zum 31. Dezember 2006 beschäftigte die Gruppe 349 Mitarbeiter/-innen.

Das Grundkapital der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft betrug zum 31. Dezember 2006 EUR 4.400.000,00 und ist eingeteilt in 880.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Die Aktien der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft sind zum Handel im Regierten Markt (Prime Standard) unter ISIN DE0007066003, WKN 706600 zugelassen. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Friedberg unter HRB 3431 eingetragen.

Mitglieder des Vorstandes sind Herr Rüdiger Blasius und Herr Per Martin Osbeck.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Dr. Hendrik Schindler (Vorsitzender)
Klaus Nordhoff
Heinz-Frank zu Franken

II. Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH

Die Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH wurde mit notarieller Urkunde vom 19. März 1980 unter der Firma „Forum für Recht/Wirtschaft/Steuer GmbH“ mit einem Stammkapital von DM 20.000,00 gegründet. Im Jahre 1986 wurde das Stammkapital auf DM 50.000,00 erhöht. Mit Beschluss vom 09.04.1992 hat die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft in Fa. Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH umbenannt und den Gegenstand des Unternehmens geändert. Das Stammkapital wurde auf DM 5.000.000,00 erhöht. Im Jahre 1999 wurde die Firma der Gesellschaft in plettac röder Zeltsysteme GmbH und sodann im Jahre 2002 wieder in Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung von Zelten, Hallen und Zubehör, der Handel mit Zelten, Hallen und Zubehör und die Ausrüstung von Veranstaltungen jeder Art mit Zelten, Hallen und Zubehör, nunmehr auch die Herstellung von Zelten, Hallen und Zubehör.

Die Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH ist die wirtschaftlich bedeutendste operative Gesellschaft der Röder Gruppe. Sie ist die wesentlichste Produktionsgesellschaft

mit der gesamten Produktentwicklung. Des Weiteren führt die Gesellschaft das deutsche und teilweise europäische Vermietgeschäft mit dem gruppenweit größten Bestand an Zeltanlagevermögen.

Im Geschäftsjahr 2006 erzielte die Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH gemäß dem auf der Grundlage des HGB aufgestellten Einzelabschluss Umsatzerlöse von EUR 39.387.926,23 und ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 2.657.329,08 Zum 31. Dezember 2006 beschäftigte die Gesellschaft 132 Mitarbeiter/-innen.

Geschäftsführer der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH sind Herr Jens Brüggemann und Herr Rüdiger Blasius.

C. Gründe für den Abschluss des Vertrags

Der Vertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft zwischen der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft und der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH nach § 14 in Verbindung mit § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft und der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung von der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft als Organträgerin und der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH als Organgesellschaft. Im Gegenzug zu der Verpflichtung der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH zur Ergebnisabführung ist die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft zum Verlustausgleich (gem. § 302 AktG) verpflichtet.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft ab dem 1. Januar 2007 genutzt werden können, soll die Verpflichtung zur Ergebnisabführung rückwirkend auf diesen Zeitpunkt vereinbart werden.

D. Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrages erläutert.

§ 1 des Vertrags enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag gesetzlich vorgegebene Bestimmung, nach der sich die Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn (d. h. den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr) an die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft abzuführen.

Die Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH kann nur mit Zustimmung der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und insoweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des bei dem Wirksamwerden dieses Vertrages laufenden Geschäftsjahres.

Die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3 des Vertrages gewährt der Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft gegenüber der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH umfassende Informationsrechte.

Nach § 4 tritt der Vertrag rückwirkend zum Beginn des bei Eintragung laufenden Geschäftsjahres in Kraft; die Parteien gehen davon aus, dass die Eintragung im Laufe des Jahres 2007 erfolgt und somit der Vertrag rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft tritt. Für die Dauer von fünf Jahren ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen. Wird der Vertrag von keiner Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember 2011 gekündigt, so verlängert er sich mit gleicher Kündigungsfrist jeweils um

ein Jahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft nicht mehr mehrheitlich (Mehrheit der Anteile oder Mehrheit der Stimmrechte) an der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH beteiligt ist oder eine der beiden Gesellschaften aufgelöst wird. Bei Vertragsende hat die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft den Gläubigern der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten

In dem Ergebnisabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorzusehen, da die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH ist.

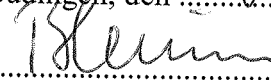
Da die Röder Zeltsysteme und Service Aktiengesellschaft sämtliche Geschäftsanteile der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH hält, bedurfte es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Erstellung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.

E. Wirtschaftliche Bedeutung der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verpflichtung zum Verlustausgleich sowie Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

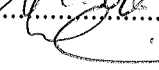
Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht eine steueroptimale Berücksichtigung der Gewinne und Verluste der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH im Rahmen der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft.

Eine wirtschaftliche vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages, mit der die oben beschriebene Zielsetzung hätte verwirklicht werden können, besteht nicht.


Büdingen, den 04.06. 2007


.....
(Rüdiger Blasius)
für Röder Zeltsysteme und
Service Aktiengesellschaft

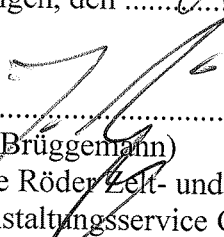
Büdingen, den 04.06. 2007


.....
(Per Martin Osbeck)
für Röder Zeltsysteme und
Service Aktiengesellschaft

Büdingen, den 04.06. 2007


.....
(Rüdiger Blasius)
für die Röder Zelt- und
Veranstaltungsservice GmbH

Büdingen, den 04.06. 2007


.....
(Jens Brüggemann)
für die Röder Zelt- und
Veranstaltungsservice GmbH